

RS Vwgh 1991/10/22 90/08/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §49 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

In arbeitsrechtlicher Sicht ist im allgemeinen davon auszugehen, daß Leistungen aus einer betrieblichen Pensionszusage wenigstens überwiegend Entgeltcharakter haben. Diese Leistungen sind "thesauriertes" (aufgespartes) Entgelt und beruhen auf dem Arbeitsvertrag, obwohl sie erst nach längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses auffallen.

Schlagworte

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7Rentenanspruch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990080189.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at